## Ergänzungsvereinbarung zum

Vertrag zur Versorgungs- und Wirtschaftlichkeitszielen bei der Behandlung chronisch entzündlichen Darmerkrankungen (CED) gemäß § 84 Abs. 1 Satz 5 SGB V vom 30.09.2016

nachfolgend CED-Vertrag genannt

zwischen

Kassenärztliche Vereinigung Hamburg Heidenkampsweg 99, 20097 Hamburg

und der

BARMER vertreten durch den Vorstand Axel-Springer-Straße 44 10969 Berlin

nachfolgend Vertragspartner

Die Verwaltungsräte der Deutsche BKK und der BARMER GEK haben beschlossen, die beiden Kassen zu einer neuen Krankenkasse BARMER zu vereinigen. Ein entsprechender Vereinigungsvertrag wurde im März 2016 unterzeichnet. Die Vereinigung bedurfte der Genehmigung der zuständigen Aufsichtsbehörde (§ 144 Abs.3 SGB V iVm § 171a Abs. 1 SGB V), des Bundesversicherungsamts in Bonn. Die Aufsichtsbehörde hat den im Vereinigungsvertrag vorgesehenen Zeitpunkt, den 01.01.2017, als den Zeitpunkt bestimmt, an dem die Vereinigung wirksam wurde. Mit dem von der Aufsichtsbehörde bestimmten Zeitpunkt sind die bisherigen beiden Krankenkassen geschlossen und es trat die neue Krankenkasse kraft Gesetzes in die Rechte und Pflichten der bisherigen Krankenkassen ein.

Vor dem Hintergrund der o.g. Vereinigung und unter der Bedingung der Zustimmung durch die Aufsichtsbehörde vereinbaren die Vertragspartner, dass der bestehende CED-Vertrag ab dem 01.01.2017 für alle Versicherten der neuen Kasse anzuwenden ist.

Hamburg, Wuppertal, 07.02.2017	
Kassenärztliche Vereinigung Hamburg	BARMER
Walter Plassmann Vorstandsvorsitzender	Nikolaus Schmitt
	BARMER
	Frank Liedtke